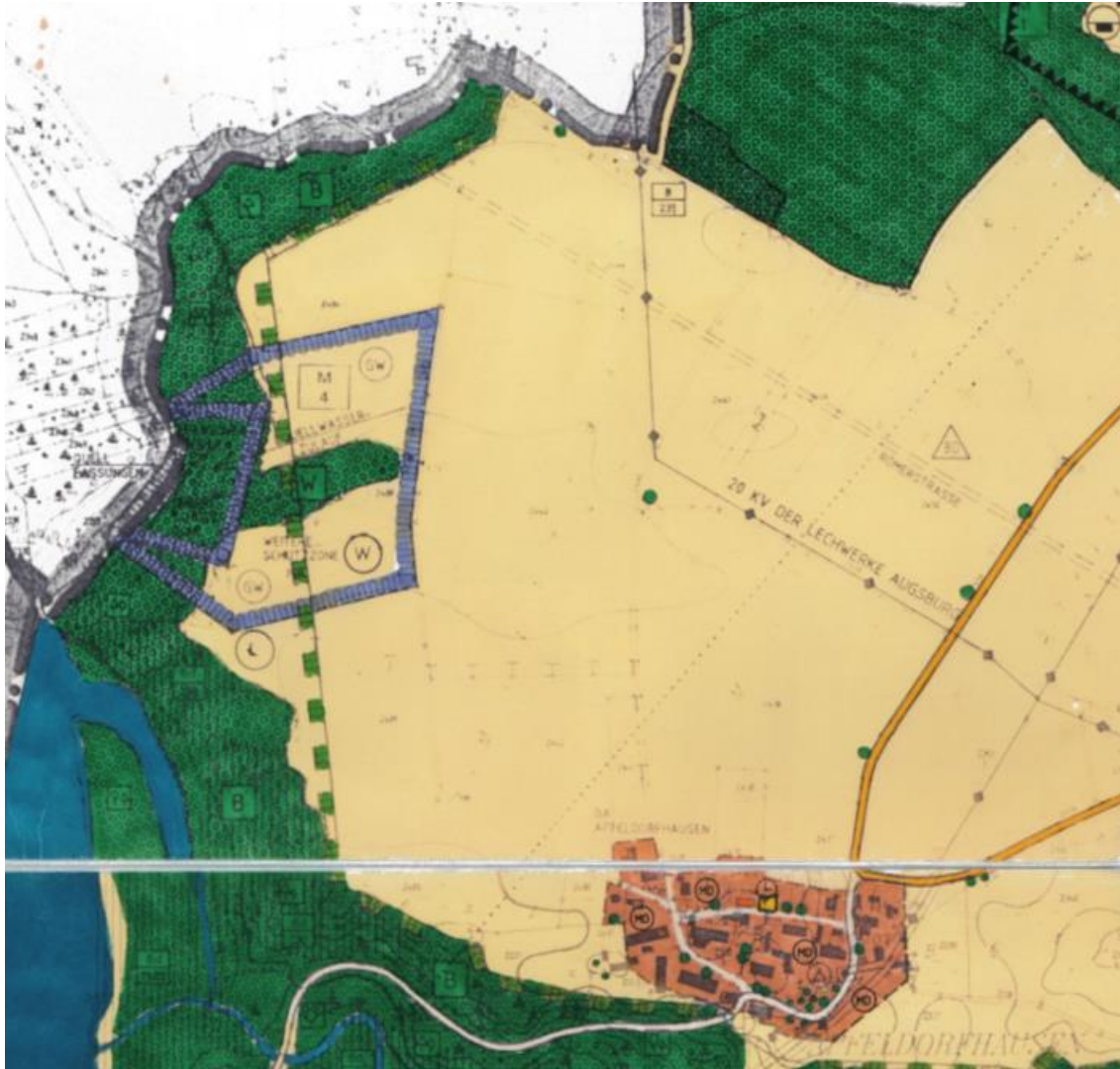





11. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Apfeldorfhausen“

Begründung – Vorentwurf



Stand: 08.09.2021

 Gemeinde Apfeldorf	11. Flächennutzungsplanänderung
	Gemeinde Apfeldorf

Gemeinde Apfeldorf

Vertreten durch den ersten Bürgermeister Gerhard Schmid

Flößerstr. 6

86974 Apfeldorf

Telefon: 08869-229

E-Mail: rathaus@apfeldorf.de

VORENTWURFSVERFASSER

Ingenieurbüro Sing GmbH

Ehrenpreisstraße 2

86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191/42821-10

Fax: 08191/42821-20

E-Mail: info@ib-sing.de

Projektbearbeitung: Sarah Spengler

08191/42821-17

spengler.sarah@ib-sing.de

Landsberg am Lech, den 08.09.2021

Unterschrift Vorentwurfsverfasser

INHALTSVERZEICHNIS


Inhaltsverzeichnis	2
ANLAGEN	2
1 Anlass, Zweck und Ziel der Planung	3
2 Planungsrechtliche Situation	3
2.1 Übergeordnete Vorgaben.....	3
2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern	3
2.1.2 Regionalplan München	4
2.1.3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)	4
2.2 Städtebauliche Planungen der Gemeinde.....	5
2.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan	5
2.2.2 Bestehende Nutzung.....	7
2.2.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen.....	7
3 Lage, Grösse und Beschaffenheit des Änderungsbereiches	9
4 Standortentscheidung/Alternativenprüfung	11
5 Berücksichtigung des Klimaschutzes	11
6 Umweltbericht	11
7 Ausfertigung.....	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wirksamer Flächennutzungsplan mit eingezeichnetem Änderungsbereich	6
Abbildung 2: Darstellung der tatsächlichen Nutzung des Änderungsbereichs	7
Abbildung 3: Darstellung der Planungsfläche und der Biotopfläche (nicht maßstäblich) (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)	8
Abbildung 4: Änderungen Flächennutzungsplan	10

ANLAGEN

- Planzeichnung zur 11. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Apfeldorf „Freiflächenphotovoltaikanlage Apfeldorfhausen“
- Umweltbericht

 Gemeinde Apfeldorf	11. Flächennutzungsplanänderung
	Gemeinde Apfeldorf

1 ANLASS, ZWECK UND ZIEL DER PLANUNG

In der Gemeinde Apfeldorf ist im nördlichen Gemeindegebiet Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Für das Gemeindegebiet besteht seit 13.11.2000 ein wirksamer Flächennutzungsplan. Der Umgriff der vorliegenden Änderung umfasst die Darstellung von Flächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ auf den Grundstücken mit den Flurnummern 2443, 2444, 2484, 2485 und 2484/1, Gemarkung Apfeldorf.

Das Umfeld der vorgesehenen Fläche ist landwirtschaftlich geprägt. Die Gesamtleistung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage soll rund 12 MW betragen.

Die Gemeinde Apfeldorf setzt mit der Bauleitplanung den eigenen Anspruch um, den Belangen des Klima- und Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f. BauGB), und eine nachhaltige Energieversorgung zu schaffen (§ 1 Abs. 1 EEG 2021). Entsprechend setzt die Gemeinde den Geltungsbereich als Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik fest.

2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

2.1 Übergeordnete Vorgaben

Die kommunale Bauleitplanung unterliegt einer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Sowohl im Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013) als auch im Regionalplan München und im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) werden eine Vielzahl verschiedener fachlicher Vorgaben formuliert.

2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern


Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans werden nachfolgende Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) aufgegriffen und die Voraussetzung für dessen Umsetzung geschaffen:

Grundsatz 1.3.1 Klimaschutz

„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (...).“

Ziel 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

 Gemeinde Apfeldorf	11. Flächennutzungsplanänderung
	Gemeinde Apfeldorf

Grundsatz 6.2.3

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Das Planungsgebiet befindet sich gemäß Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in benachteiligtem Gebiet, der Standort kann daher als vorbelastet angesehen werden.

2.1.2 Regionalplan München

Im derzeit geltenden Regionalplan 14 (Region München) findet sich in Bezug auf die Energieversorgung folgende Grundsätze und Ziele:

Grundsatz 2.10.1

„Es ist von besonderer Bedeutung, dass ein an die angestrebte wirtschaftliche Entwicklung, an die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung und an die regionale Versorgungssicherheit angepasstes Energieangebot bereitgestellt wird. Auf sparsame und rationelle Energieverwendung ist hinzuwirken.“

Zum Thema Freiflächen-PV gibt es keine räumlich konkretisierten Aussagen in der Qualität von Zielen der Raumordnung; auch Vorbehaltsgebiete sind nicht ausgewiesen. Die Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenstrahlung ist jedoch Gegenstand zweier räumlich abstrakter Ziele:

Ziel 2.10.2

„Umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung soll möglichst der Vorrang eingeräumt werden.“


Ziel 2.10.3

„Photovoltaikfelder sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden. Die Versiegelung soll vermieden werden.“

Die regionalplanerischen Ziele werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.1.3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)

„Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen [...]“ (EEG 2021 § 1 Abs. 1f.) und einen

 Gemeinde Apfeldorf	11. Flächennutzungsplanänderung
	Gemeinde Apfeldorf

Beitrag zur Reduzierung von Konflikten um fossile Energien zu leisten. Langfristig soll das Gesetz dazu beitragen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 65 Prozent bis zum Jahr 2035 zu erhöhen. Bis zum Jahre 2050 soll der gesamte Strom treibhausgasneutral im gesamten Staatsgebiet der Bundesrepublik erzeugt werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik wird die Voraussetzung geschaffen, den Beitrag zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen.

2.2 Städtebauliche Planungen der Gemeinde

2.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Apfeldorf wirksam seit dem 13.11.2000 stellt den Änderungsbereich als "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Das Umfeld ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Das Änderungsgebiet selbst befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Reichling. Im Westen und Nordosten ist der Änderungsbereich von Waldflächen umgeben, sowie von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten und Süden. Des Weiteren befindet sich ein Teilbereich des Änderungsbereiches im Landschaftsschutzgebiet „Lechtal Süd“ der im westlichen Teil des Änderungsbereiches liegt. Durch den östlichen Teil verläuft eine 20 KV Freileitung.

Das Wasserschutzgebiet hat sich vergrößert, dies wird in der Flächennutzungsplanänderung ebenfalls dargestellt.

Sonstige Darstellungen hat der Flächennutzungsplan für das Projektgebiet nicht.

Nachfolgende Abbildung zeigt den betroffenen Ausschnitt aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Apfeldorf und den Änderungsbereich.

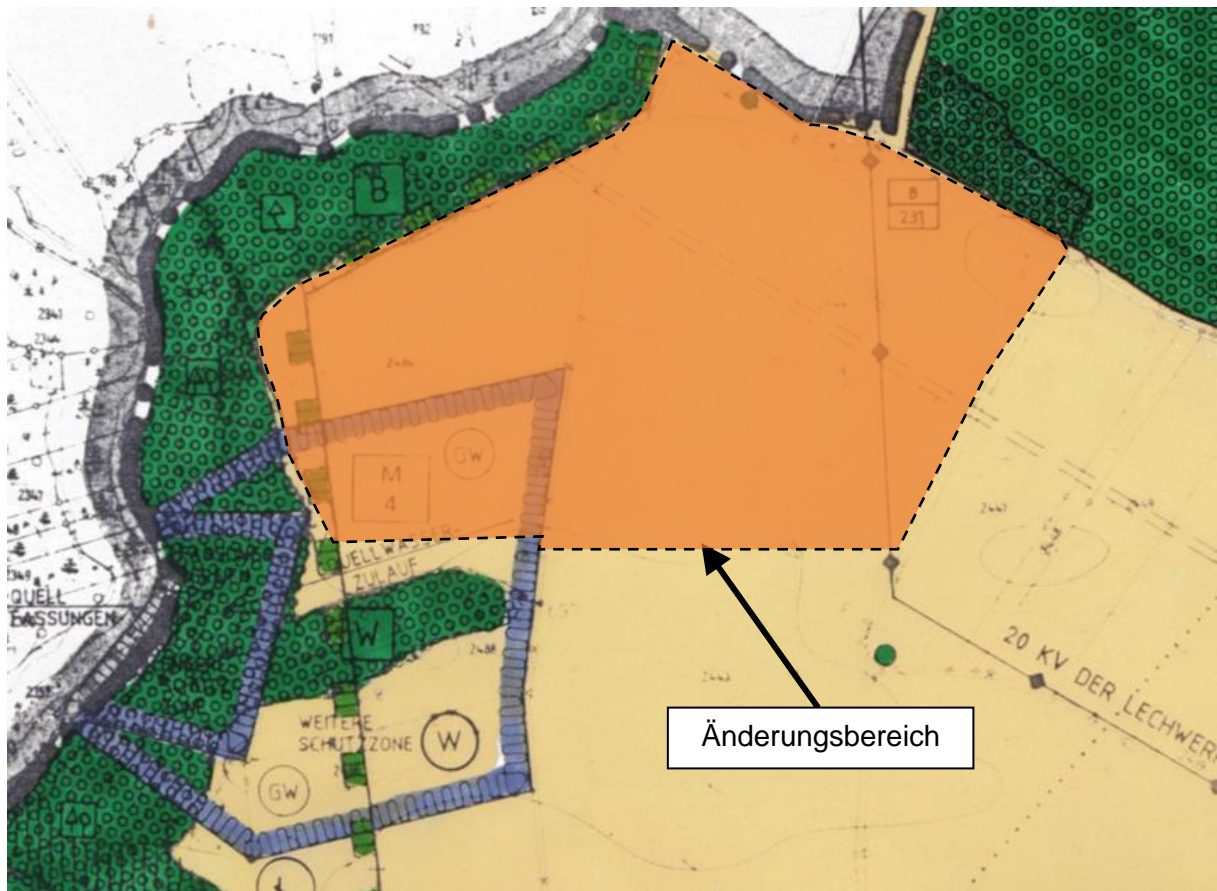


Abbildung 1: Wirksamer Flächennutzungsplan mit eingezeichnetem Änderungsbereich

2.2.2 Bestehende Nutzung

Die Planungsfläche wurde bislang als intensiv landwirtschaftliche Fläche genutzt.

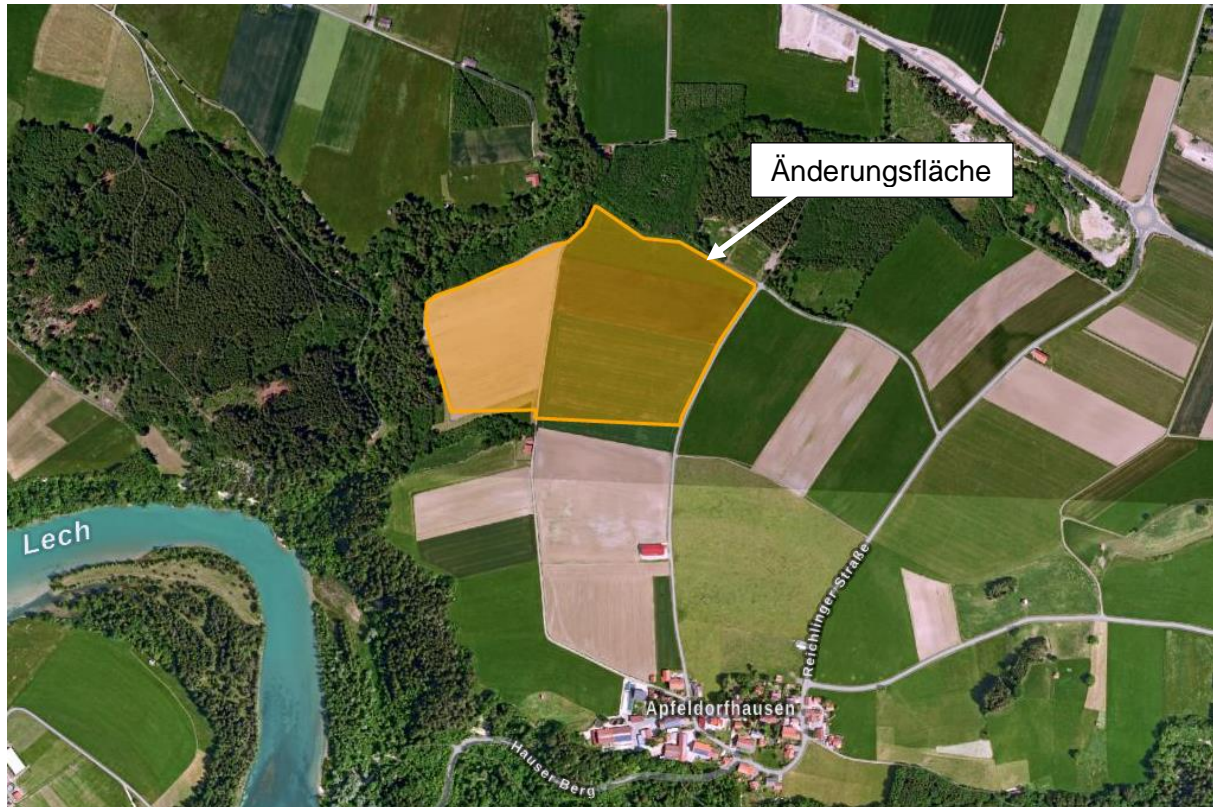


Abbildung 2: Darstellung der tatsächlichen Nutzung des Änderungsbereichs

2.2.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen

Innerhalb des Gebietes befindet sich keine gesetzlich geschützte Biotopsfläche gemäß BNatSchG und BayNatSchG.


In der Nähe befinden sich einige Biotopbeispiele wie der „Bachrunzelbach“ südöstlich Reichling mit der Hauptnummer 8031-0228 oder die „Ältere Kiesgrube nördlich Apfeldorfhausen“ mit der Hauptnummer 8031-0231. Die Biotopflächen bleiben vom Planungsvorhaben unberührt und in Ihrer Fläche so, wie bisher dargestellt, erhalten. Untenstehende Abbildung zeigt die Biotopflächen im Bereich des Planungsgebietes.



Abbildung 3: Darstellung der Planungsfläche und der Biotopfläche (nicht maßstäblich) (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Es befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Reichling (Erbistal) mit der Gebietskennzahl 2210803100118 innerhalb des Planungsgebiets. Des Weiteren ist der Änderungsbereich im Westen im Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Süd“. Bei Betrachtung des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaik Apfeldorfhausen“ wird ersichtlich, dass es sich bei den Bereichen, die in das Landschaftsschutzgebiet hineinreichen um die geplanten Ausgleichsflächen handelt. Module werden außerhalb des Landschaftsschutzgebietes erbaut.



 Gemeinde Apfeldorf	11. Flächennutzungsplanänderung
	Gemeinde Apfeldorf

Ansonsten finden sich innerhalb des Planungsgebiets keine Schutzgebiete nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal und geschützter Landschaftsbestandteil) oder nach Europäischen Schutzvorschriften (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet).

Innerhalb der beiden Planungsgebiete sind zudem keine Bodendenkmäler bekannt.

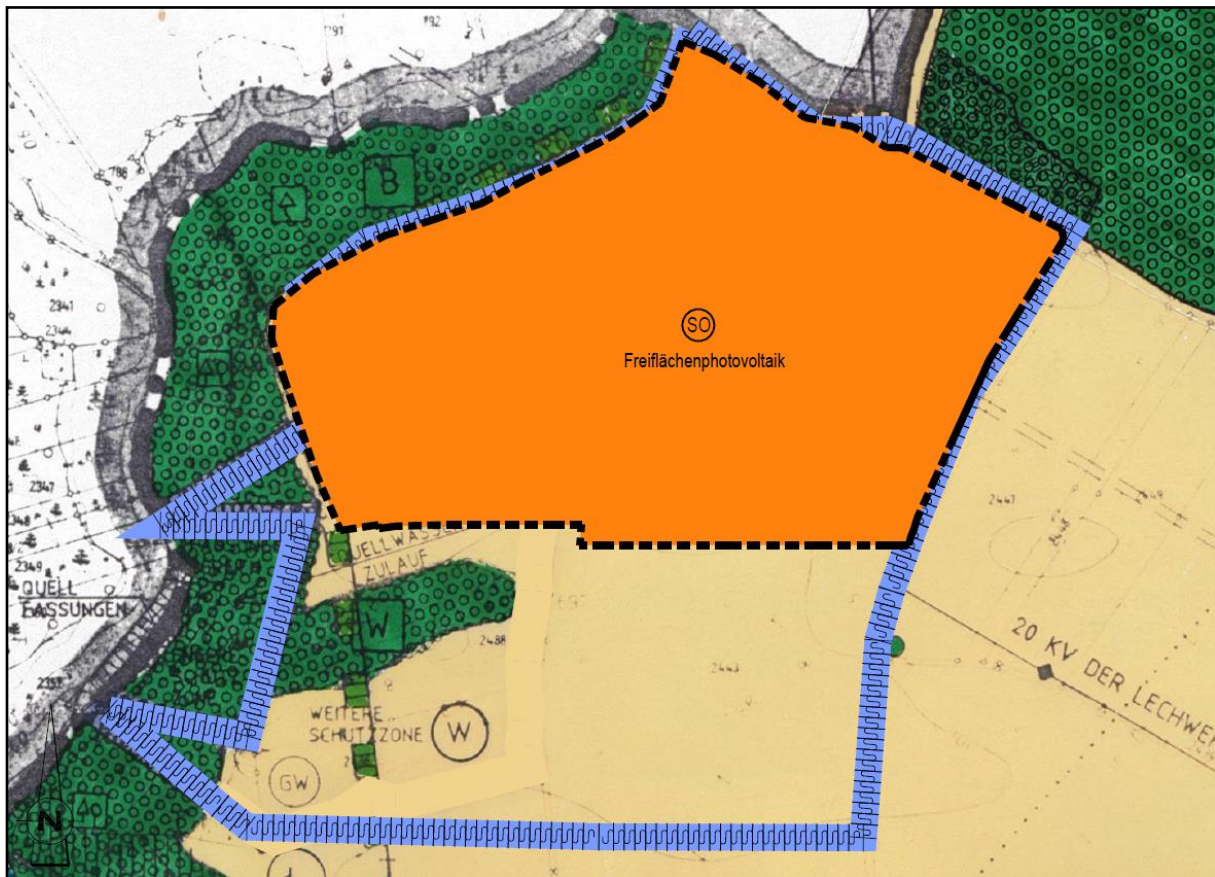
3 LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES ÄNDERUNGSBE- REICHES

Das Vorhaben befindet sich nördlich des Ortsteiles Apfeldorfhausen in der Gemeinde Apfeldorf.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 2484, 2485, 2444, 2484/1 und 2443 Gemarkung Apfeldorf mit einer Gesamtfläche von etwa 13 ha.

Im Änderungsbereich werden folgende Flächen dargestellt:

- Flächen, die für die Bebauung nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung vorgesehen sind. (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)



PLANZEICHEN

NEU DARGESTELLTE FLÄCHEN



Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage
auf den Grundstücken 2484, 2484/1, 2485, 2444, und 2443 Gemarkung Apfeldorf

SONSTIGE PLANZEICHEN



Geltungsbereichsgrenze der Flächennutzungsplanänderung

Abbildung 4: Änderungen Flächennutzungsplan

Innerhalb des Zaunes ist die Aufstellfläche für die Photovoltaikmodule und das Betriebsgelände für die Wechselrichter/Trafo-/Übergabestation vorgesehen. Die Aufstellfläche für die Module wird als extensive Blumenwiese/Magerwiese mit gebietsheimischen mehrjährigem Saatgut begrünt und entwickelt. Die Maßnahmen für den Eingriff und Ausgleich werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Freiflächenphotovoltaik Apfeldorfhausen“ nebst dazugehörigem Umweltbericht geregelt.

4 STANDORTENTSCHEIDUNG/ALTERNATIVENPRÜFUNG

Die Fläche befindet sich im gesetzlich privilegierten Bereich als benachteiligt eingestuftes genutztes Acker- und Grünland (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG 2021).

Der Abstand zum nächsten zusammenhängenden Wohngebiet in Apfeldorfhausen beträgt ca. 450 m. Das Planungsgebiet ist über die Reichlinger Straße, Lechrainstraße und den bestehenden Wirtschaftsweg direkt angebunden.

In unmittelbarer Nähe befindet sich der Netzverknüpfungspunkt zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das 20 kV- Netz des örtlichen Netzbetreibers (LEW Verteilnetz GmbH). Somit sind kaum zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft durch notwendige Leitungstrassen oder Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Aufgrund der Vorbelastung, Lage, Erreichbarkeit und Verfügbarkeit und der damit verbundenen wirtschaftlich und ökologisch günstigen Standortfaktoren, wurde die Fläche mit den Fl.-Nr. 2443, 2444, 2484, 2485 und 2484/1, Gemarkung Apfeldorf gewählt.


5 BERÜCKSICHTIGUNG DES KLIMASCHUTZES

Mit der Einführung des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ vom 22.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten. Prinzipiell trägt die Photovoltaikanlage zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes und damit zum globalen Klimaschutz bei. Auch sind keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist als gering einzustufen. Vielmehr trägt die Anlage dazu bei, den CO₂-Ausstoß zu verringern und damit den Klimaschutz zu fördern.

6 UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB muss für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei erfolgt eine Bestandserfassung und -bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung.

Im Umweltbericht werden die Ziele auf Ebene des Flächennutzungsplanes und zugleich auf Ebene des parallelaufenden Bebauungsplanes für das Sondergebiet behandelt. Der Umweltbericht liegt als Anlage zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes bei.

 Gemeinde Apfeldorf	11. Flächennutzungsplanänderung
	Gemeinde Apfeldorf

7 AUSFERTIGUNG

Hiermit wird bestätigt, dass die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, bestehend aus der Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung in der Fassung vom 08.09.2021 dem Gemeinderatsbeschluss vom zu Grunde lag und diesem entspricht.

Gemeinde Apfeldorf, den



.....
(Erster Bürgermeister der Gemeinde Apfeldorf)